

Zahl: B-2025-19-01

Fernitz, am 17. September 2025

Gegenstand: Errichtung eines Zweifamilienwohnhauses mit je 2 überdachten PKW-Abstellplätzen, Versetzen der bestehenden Steinschlichtung sowie Geländeänderungen

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 13. Jänner 2025 hat Herr Mohamed Abdalla, gem. § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, in der geltenden Fassung, um die Erteilung der Baubewilligung für

die Errichtung eines Zweifamilienwohnhauses mit je 2 überdachten PKW-Abstellplätzen, das Versetzen der bestehenden Steinschlichtung, sowie Geländeänderungen,

auf dem Bauplatz, bestehend aus dem Grundstück **Nr.: 407/5, EZ: 220, KG: 63219**, angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 40 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, idgF., die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein für

Donnerstag, den 2. Oktober 2025 um 13:30 Uhr

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle, Gnaninger Straße 60a in Gnaning**, angeordnet.

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen und Gutachten sowie Stellungnahmen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Schriftliche Eingaben, welche elektronisch übermittelt werden, sind ausschließlich an die offizielle E-Mail-Postadresse gde@fernitz-mellach.gv.at zu senden.

Bei der Errichtung von Neu- und Zubauten sind die Grundstücksgrenzen bzw. Bauplatzgrenzen sowie die Lage der geplanten Gebäude für die Beurteilung bei der Bauverhandlung in der Natur zu kennzeichnen!

Ergeht an:

Bewilligungswerber/
Grundeigentümer: Mohamed Abdalla, 8410 Wildon

Verfasser der Projektunterlagen: Kapper Bau GmbH, 8410 Wildon – per Mail

Nachbarn: Lt. Anrainerverzeichnis

Sonstige: E-Werk Fernitz, 8072 Fernitz-Mellach – per Mail
AWV Grazer Feld, 8410 Wildon – per Mail
WV Grazer Feld Südost, 8071 Hausmannstätten – per Mail
Energienetze Steiermark GmbH; 8010 Graz – per Mail

Sachverständige: DI Roland Lesky – per Mail

Verhandlungsleiter: Bgm Robert Tulnik

Der Bürgermeister
Robert Tulnik eh
(elektronisch gefertigt)